

Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink Dipl.-Ing.

Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Postfach 31, 79275 Reute · Schwarzwaldstraße 37, 79276 Reute

Telefon (0 76 41) 40 78 · Telefax (0 76 41) 15 58 · e-mail mail@isw-rink.de



Bauakustik
Raumakustik
Immissionsschutz
Thermische Bauphysik

Fertigung: 3
Anlage: 6
Blatt: 1-3

AKTENNOTIZ vom 09.02.2009

Bebauungsplan "Heidolph-Gelände" auf Gemarkung Rust
- schalltechnische Beratung (Betriebslärm-Immissionsschutz)

isw-Projekt Nr. 4075

Verfasser: Herr Rink

Anlagen: 1

Verteiler: Bürgermeisteramt Rust (per e-mail)
Planungsbüro Fischer (per e-mail)
Akte

Wie vom Planungsbüro Fischer, Frau Fischer, fernmündlich mitgeteilt, wird vom Bürgermeisteramt Rust die Festsetzung von Emissionskontingenten für die einer gewerblichen Nutzung zuzuführenden Teilflächen im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans gewünscht.

In einer Aktennotiz vom 11.04.2007 in gleicher Sache ist bereits nachgewiesen worden, dass auch unter Berücksichtigung der Lärmvorbelastung durch Anlagen auf benachbarten, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans gelegenen gewerblich genutzten Flächen eine unzulässige Lärmeinwirkung auf die in nördlicher Richtung, jenseits der Draisstraße und des Tulpenwegs, angrenzenden Wohngebäude im "allgemeinen Wohngebiet" ausgeschlossen werden kann, wenn die Schallemission der als "Gewerbegebiet" dargestellten Teilflächen des Plangebiets die in der Bekanntmachung zur 34. BImSchV¹ für "Gebiete mit gewerblicher Nutzung" angegebenen "Standardwerte für flächenbezogene Schall-Leistungspegel" nicht übersteigt und innerhalb der

¹ "Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV (2006-05)

" - Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI) -"

als "Mischgebiet" ausgewiesenen Teilflächen die Schallemission um jeweils 5 dB(A) geringere Werte einhält.

Wenngleich in der o.g. Aktennotiz ausgeführt wurde, dass somit eine zahlenwertmäßige Festsetzung von Emissionskontingenten im Bebauungsplan entbehrlich sei, steht einer derartigen Festsetzung zumindest für die als "Gewerbegebiet" dargestellten Teilflächen nichts entgegen. Die Festsetzung von Emissionskontingenten für "Mischgebiete" wurde allerdings in der Vergangenheit vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, abgelehnt.

Somit wird in Anlehnung an den Vorschlag in DIN 45 691² empfohlen, für die in Anlage 1 mit A, B und C gekennzeichneten Teilflächen folgende Formulierung als Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilflächen A, B, C: $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)}$; $L_{EK,nachts} = 45 \text{ dB(A)}$

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45 691: 2006-12, Abschnitt 5."

Die Einhaltung (oder Unterschreitung) der Werte des Emissionskontingents ist jeweils bei der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Nutzungsänderung nachzuweisen. Bei diesem Nachweis sind aufgrund betriebsspezifischer Randbedingungen ggf. erforderliche Zuschläge (z. B. Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit usw.) entsprechend den Festlegungen in der TA Lärm zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Falls die Schallausbreitung z. B. durch die abschirmende Wirkung von zwischen den Schallquellen und betrachteten Einwirkungsorten zu berücksichtigenden Gebäuden beeinflusst wird, können die tatsächlich emittierten flächenbezogenen Schall-Leistungspegel L''_w das jeweilige Emissionskontingent zahlenwertmäßig übersteigen.

² DIN 45 691 (2006-12)

"Geräuschkontingentierung"

Des Weiteren kann der von lärmarmen Anlagen innerhalb einer Teilfläche nicht in Anspruch genommene Teil des zugehörigen Lärmkontingents erforderlichenfalls auf lärmintensive Anlagen innerhalb einer anderen Teilfläche übertragen werden.

Bei der Ermittlung des auf der Grundlage des jeweiligen Emissionskontingents und der Flächenabmessung des einer zu genehmigenden lärmemittierenden Anlage zugeordneten Grundstücks maximal zulässigen Schall-Leistungspegels sind folgende Werte für die jeweils gesamte Flächenabmessung der einzelnen Teilflächen zu berücksichtigen:

Bezeichnung der Teilfläche	A	B	C
Flächenabmessung in m ²	2615	1450	5440

Da die Festlegung der Werte für das Emissionskontingent ausschließlich unter dem Aspekt der Vermeidung einer unzulässigen Betriebslärmwirkung im Bereich außerhalb des Plangebiets erfolgte, ist zusätzlich nachzuweisen, dass an schutzbedürftigen fremden Einwirkungsorten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs die für die betreffende Gebietskategorie (hier: "GE" bzw. "MI") maßgebenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Ingenieurbüro für
Schall- und Wärmeschutz
Wolfgang Rink

gez. Rink

Bebauungsplan "Heidolph-Gelände" auf Gemarkung Rust

- räumlicher Geltungsbereich mit Kennzeichnung von Teilflächen innerhalb des Gewerbegebiets durch Großbuchstaben; Erläuterungen siehe Text (modifizierter Auszug aus einem vom Planungsbüro Fischer überlassenen Bebauungsplan, zeichnerischer Teil)

